Gemeindeamt Brixen im Thale
Bezirk Kitzbühel

Dorfstraße 93
6364 Brixen im Thale

Telefon +43(0)5334/8110; Fax -18
Dvr.Nr.:0517399 UID: ATU 37729008

Brixen im Thale, 22.12.2022

Niederschrift der **6. Sitzung des Gemeinderates von Brixen im Thale**

welche am **Donnerstag, 15. Dezember 2022** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde, Dorfstraße 93, Brixen im Thale stattgefunden hat.

Anwesend:
Bgm. Brugger Andreas, Vbm. Hehenberger Helmuth, GV Bachler Wolfgang, GR Beihammer Mathias, GR Beihammer Martin, GR Gschwantler Martin, GR Hirzinger Peter, GR Kaufmann Theresa, GR Kofler Peter, GV Krall Franz, GR Schmid Sabrina, E-GR Hagenaars Dennis (als Ersatz für GR Strobl Günter) E-GR Bosetti Monika (als Ersatz für GV Dipl. Ing. (FH) Wörndle Christiane), E-GR Schmid Günter (als Ersatz für GR Hetzenauer Barbara) und E-GR Beihammer Simon (als Ersatz für GR Stöckl Peter);

Abwesend: GV Dipl. Ing. (FH) Wörndle Christiane
GR Hetzenauer Barbara
GR Stöckl Peter
GR Strobl Günter alle entschuldigt

Protokoll: Amtsleiter Fuchs Robert

Zusätzlich anwesend: Finanzverwalterin VB Pirchmoser Anna

T a g e s o r d n u n g:
1) Genehmigung der Niederschrift der 5. GR-Sitzung
2) Voranschlag 2023, Gemeindebudget mit MFP
3) Vertragsangelegenheiten: Grundverkauf Gewerbegebiet
4) Neue Satzung Abwasserverband Brixen - Westendorf
5) Bericht des Bürgermeisters
6) Anfragen, Anträge, Anregungen und Allfälliges

Zu Pkt. 1)
Die Niederschrift der 5. GR-Sitzung wird einstimmig genehmigt.

Zu Pkt. 2)
Der Voranschlag 2023 wird behandelt. Der Entwurf des Haushaltplanes ist 2 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen, es gab keine Stellungnahmen dazu, informiert der Bürgermeister. Die Unterabschnitte sowie die verschiedenen Haushaltsarten werden beleuchtet und durchgegangen. Finanzverwalterin VB Pirchmoser Anna liefert dazu die Erläuterungen zu den diversen Veranschlagungen. Im Ergebnishaushalt wird ein negativer Abschluss mit € -87.800,00 angesetzt, der Finanzierungshaushalt umfasst ein Volumen von rd. 8,5 Mio. € und soll positiv mit € 92.800,00 abschließen.
Der Schuldendienst wird im Jahr 2023 € 180.000,00 betragen und der Gesamtstand wird vom Jahresanfang mit € 1.801.800,00 bis Jahresende auf € 1.621.800,00 vermindert.
Nachfolgend gibt Bürgermeister einen Überblick zu den besonderen Vorhaben für das Finanzjahr 2023. Er weist darauf hin, dass nach seinem Dafürhalten ein solides Budget vorliegt mit einem besonderen Augenmerk für die Absicherung und Stärkung der öffentlichen Infrastruktur. Die einzelnen Projekte werden kurz dargelegt sowie darüber diskutiert und die gestellten Fragen dazu beantwortet.

Die kompakte Voranschlagsdarstellung bildet sich wie folgt ab:
Ergebnishaushalt
Saldo 0 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen
€ -87.800,00
Finanzierungsvoranschlag 2023 - Ansätze:

Bezeichnung des Abschnittes	**Mittelaufbringung**	**Mittelverwendung**
0, Vertretungskörper und Allg. Verwaltung	58.500,00	1.005.600,00
1, Öffentliche Sicherheit	66.000,00	164.900,00
2, Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft	278.300,00	1.030.000,00
3, Kunst, Kultur und Kultus	4.600,00	154.700,00
4, Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	28.200,00	653.300,00
5, Gesundheit	1.000,00	677.400,00
6, Straßen- und Wasserbau, Verkehr	516.900,00	1.157.600,00
7, Wirtschaftsförderung	330.000,00	81.300,00
8, Dienstleistungen	2.843.800,00	3.323.100,00
9, Finanzwirtschaft	4.450.100,00	236.700,00
Gesamtsumme Finanzierung	**8.577.400,00**	**8.484.600,00**
		Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:92.800,00

Finanzierungshaushalt

Saldo 1 Geldfluss aus der Operativen Gebarung	€ 1.129.100,00
Saldo 2 Geldfluss aus der Investiven Gebarung	€ - 856.300,00
Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	**€ 272.800,00**
Saldo 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ - 180.000,00
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagwirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	**€ 92.800,00**

Nachdem alle Unterlagen besprochen wurden, wird der Haushaltsvoranschlag 2023 der Gemeinde Brixen im Thale mit einstimmigem Beschluss genehmigt. Darauffolgend umreißt der Bürgermeister den Mittelfristigen Finanzierungsplan für 2024 – 2027. Diese dargelegte mittelfristige kommunale „Finanzvorschau“ erhält ebenso die einstimmige Beschlussfassung. Auch der jährliche Überschreitungsbetrag bleibt für 2023 mit € 50.000,00 unverändert, so der abschließende einstimmige Beschluss des Gemeinderates dazu.

Zu Pkt. 3)
Bereits im Vorfeld wurden die Gremien betreffend Grundverkauf im Gewerbegebiet für den Brixner Installationsbetrieb Ehrensberger mehrmals informiert und besteht Konsens darüber. Im beiderseitigen Einvernehmen wurde das Notariat Dr. Franz Strasser zur Ausarbeitung eines Kaufvertrages (Zahl: F-4530/j) beauftragt. Dieser liegt heute vor und wird durch den Bürgermeister zusammengefasst vorgetragen. Die wesentlichen Punkte darin sind:

- Gp. 1091/5 im Ausmaß von 503 m² gem. Vermessungsurkunde GZL 46 78/22 der Vermessung Rieser ZT, Rennfeld 4a, 6370 Kitzbühel
- Kaufpreis € 177,00 /m² - daher € 89.031,00 (wovon € 10.686,00 Immobilienertragssteuer anfallen und von Verkäuferseite zu tragen sind)
- Verkäuferin: Gemeinde Brixen im Thale - Käuferin: Ehrensberger Stefanie, Dorfstraße 58, 6364 Brixen im Thale
- Vorkaufsrecht der Gemeinde für 25 Jahre wird im Grundbuch eingetragen

Nach weiteren Erklärungen und Fragebeantwortungen wird die Abstimmung vorgenommen. Einstimmig wird im Gemeinderat der vorliegende Kaufvertrag (F-4530/j – Notariat Dr. Franz Strasser inkl. Grundteilung gem. Vermessungsurkunde GZL 46 78/22 Vermessung Rieser ZT) beschlossen und zur Umsetzung freigegeben.

Zu Pkt. 4)
Der Vorsitzende informiert die Mandatare, dass es rechtlich notwendig ist die bestehende Satzung des Abwasserverbandes nach erfolgter Überarbeitung und neuer Festlegung der Beitragsanteile im Gemeinderat für 2023 neu zu beschließen. Die vorliegende Neufassung wird erläutert und durchbesprochen. Im Anschluss wird mit Einstimmigkeit die vorgestellte

Satzung des Abwasserverbandes Westendorf – Brixen im Thale (wie unten angeführt) durch den Gemeinderat beschlossen.

Satzung
des Gemeindeverbandes
Abwasserverband Westendorf – Brixen im Thale

§ 1

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind
a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsobmann

§ 2

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO 2001 aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind und zwei Vertretern der Gemeinde Westendorf und zwei Vertretern der Gemeinde Brixen im Thale. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der entsendenden Gemeinde sein. Ein solcher Vertreter scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.
Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
(2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.
(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 3

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.
(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung beratende Stimme.
(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

a) die Einberufung der Verbandsversammlung
b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
e) die Vorstandsfunktion in der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses haben in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter zu wählen. Die konstituierende Sitzung ist vom Verbandsobmann einzuberufen und bis zur Wahl des Obmannes zu leiten. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache

Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle beim Gemeindeamt Westendorf einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6

Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung.
(2) Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst umfasst Einzahlungen
a.) zur Deckung von Auszahlungen für den Neu-, Zu- und Umbau der Verbandsanlage sowie Auszahlungen für längerfristige Anlagegüter, welche einen Vermögensgegenstand in der Anlagenbuchhaltung bilden
b.) zur Deckung von Auszahlungen für die Verzinsung und Rückzahlung von aufgenommen Darlehen
(3) Die Mittelaufbringung für die laufende Wirtschaftsführung umfasst die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Einzahlungen zur Deckung von Auszahlungen des Verbandes für die Verbandsverwaltung und für den Betrieb der Verbandsanlage.

§ 7

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst gemäß § 6 Abs. 2 werden auf die angehörenden Gemeinden jährlich nach Maßgabe des folgenden Beitragsschlüssel, welcher mit 1.1.2023 in Kraft tritt, aufgeteilt:

Schuldendienst:

- Gemeinde Westendorf 55,00%
- Gemeinde Brixen im Thale 45,00%

Investitionstätigkeit:

- Gemeinde Westendorf 50,00%
- Gemeinde Brixen im Thale 50,00%

(2) Die durch Einzahlung nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes für die laufende Wirtschaftsführung gemäß § 6 Abs. 3 werden auf die angehörenden Gemeinden jährlich nach folgender Bestimmung, welche mit 1.1.2023 in Kraft tritt, aufgeteilt:

- Gemeinde Westendorf 50,00%
- Gemeinde Brixen im Thale 50,00%

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 10

Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 11

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl. Nr. 36/2001, in der Fassung 62/2022, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 12

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.
§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Satzung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Westendorf – Brixen im Thale tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Zu Pkt. 5)

- Zur Thematik Black-Out umreißt der Bürgermeister den aktuellen Ist-Stand in der Gemeinde. Das Feuerwehrgebäude inkl. Bauhof mit Tankstelle können jetzt schon autark betrieben werden und diente dieser „Stützpunkt“ bereits 2019 beim Schneechaos als Gemeindeeinsatzleitung, trotz Stromausfällen. Man wird zukünftig mit Einzelmaßnahmen schrittweise weitere Umsetzungen forcieren. Das geplante Kraftwerk zur eigenen selbständigen Strom-Versorgung beim AWH ist ein Beispiel dafür. Aber man sollte auch klar festhalten, dass nicht alle Problemstellungen in diesem Themenfeld durch die Gemeinden zu schultern sind, schließt der Bürgermeister diesen Punkt ab.
- Für die anstehenden Veränderungen (2024/2025) im Feuerwehrwagenbestand (wie bei TO-Punkt 2. im MFP 2024-2027 schon berücksichtigt) sind die entsprechenden Bearbeitungen einzuleiten, erklärt der Bürgermeister. Nach dem endgültigen und rechtlich vorgeschriebenen Ausscheiden von 2 altgedienten Fahrzeugen (alter Tank Baujahr 1987, LFB Baujahr 1991) ist die Neuanschaffung eines Tanklöschfahrzeuges und eines Mannschaftstransportfahrzeuges mit den Ausschreibungsspezialisten GemNova bzw. BBG in Vorbereitung, akkordiert mit dem Feuerwehrinspektorat und dem Landesverband. Für ein neues Tanklöschfahrzeug liegt ein Richtangebot von rd. € 550.000,00 (brutto) vor. Fördermöglichkeiten werden für diesen Fahrzeugtyp zwischen 40 und 50 % betragen. Für die zweite Neuanschaffung, das Mannschaftstransportfahrzeug und zugleich Kommandofahrzeug, wurde ein Kleinbus vorsondiert, ein Richtwert zum Kauf wird mit € 60.000,00 (brutto) inkl. Aufbau beziffert. Das Feuerwehrgremium wird gemeindeseitig beauftragt die vorgestellten Konzeptionen detailliert auszuarbeiten, damit die öffentlichen Ausschreibungen 2023 mit GemNova und BBG auf den Weg gebracht werden können.

Zu Pkt. 6)

- Vbm. Hehenberger informiert über die Entwicklungen beim geplanten Kraftwerkshaus zur stromtechnischen Versorgung für das Altenwohnheim. Bei weiterhin gutem Verlauf im Verfahren sind bauliche Umsetzungen 2023 durchaus möglich.
- Die heurige Raus-Ticket Aktion der Skiwelt und der Gemeinde wurde von 102 Brixner Familien genutzt, das ist der bisherige Höchstwert.
- (E)GR Hagenaars Dennis erkundigt sich über die weiteren Erkundungen für neue Wassererschließungen im Gemeindegebiet. Dazu kann berichtet werden, dass im hinteren Brixenbachtal und am Achenberg Schüttungs-Messungen bei 2 Quellgebieten aktuell stattfinden.
- GR Hirzinger Peter fragt nach, ob es in Bezug der zukünftigen Planungen zur Zufahrtsverbesserungen Suglach/Hölzl am Salvenberg neue Erkenntnisse gibt. Dazu wird es im Jänner Gespräche geben, von der WLV sind Grobkonzepte erarbeitet worden, erklärt der Bürgermeister.

Die Sitzung wird um 20.30 Uhr durch den Bürgermeister, verbunden mit dem Dank an die Mandatare für ihren Einsatz im abgelaufenen GR Jahr 2022, geschlossen.

Protokoll:

g. g. g.